

Geschäftsverzeichnism. 914 und 915
Urteil Nr. 81/96 vom 18. Dezember 1996

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der paramedizinischen Berufe und der medizinischen Kommissionen, im Hinblick auf die Regelung der Ausübung der Heilgymnastik.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 14. und 15. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 15. und 18. Dezember 1995 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, und der « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten », mit Sitz in 1050 Brüssel, Kroonlaan 20, jeweils Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der paramedizinischen Berufe und der medizinischen Kommissionen, im Hinblick auf die Regelung der Ausübung der Heilgymnastik (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 1995).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 15. Dezember 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in den beiden Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1995 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 1996.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesithérapie, H. Limbourglaan 15, 1070 Brüssel, und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesithérapie, Grote Bergstraat 6, 3300 Tienen, mit am 14. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Algemene Knesithérapeutenvereniging van België, Heilig Hartlaan 59, 1090 Brüssel, mit am 15. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surlet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 27. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 1. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesithérapie, mit am 26. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Algemene Kinesitherapeutenvereniging van België, mit am 29. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten », mit am 29. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 29. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 29. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 1996 und 26. November 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Dezember 1996 bzw. 14. Juni 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Juni 1996 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996

- erschienen

- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für den « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten »,

- . RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für die VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesithérapie und die VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesithérapie,

- . RA G. Sepelie, in Brüssel zugelassen, für die VoE Algemene Kinesitherapeutenvereniging van België,

- . RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- . RA T. Balthazar, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delrue Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

Hinsichtlich des Umfangs der Klagen und der Zulässigkeit der Klagen und Interventionen

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 914

A.1. Die Flämische Regierung beantragt die teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2 und 39 des Gesetzes vom 6. April 1995.

Artikel 2 wird nur insofern angefochten, als er einen Artikel 21bis § 2 Absatz 2 in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der paramedizinischen Berufe und der medizinischen Kommissionen einfügt.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.2. Die Klage des « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten » richtet sich gegen das Gesetz vom 6. April 1995 in dessen Gesamtheit. Die völlige Nichtigerklärung sei - auch hinsichtlich der nicht unmittelbar ins Auge gefaßten Bestimmungen - gerechtfertigt, weil der Fortbestand dieser Bestimmungen zur Rechtsunsicherheit führen würde.

A.3.1. Als anerkannte Berufsvereinigung im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsvereinigungen habe der « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten » die erforderliche Prozeßfähigkeit, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

A.3.2. Die Mitglieder der Berufsvereinigung seien Fachärzte, die auf die Diagnose und Behandlung von Funktionsstörungen muskulär-skelettbezogener, neurophysiologischer, respiratorischer, kardiovaskulärer und psychomotorischer Art spezialisiert seien.

Die angefochtenen Bestimmungen bezögen sich auf die Behandlung solcher Funktionsstörungen und würden die beruflichen Interessen der Mitglieder der klagenden Partei unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen. Die klagende Partei habe demzufolge das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung.

A.3.3. Das angefochtene Gesetz sei im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 1995 veröffentlicht worden. Die Klageschrift datiere vom 15. Dezember 1995, weshalb die Klage auf jeden Fall fristgerecht erhoben worden sei.

Schriftsatz des Ministerrats

A.4. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915 weise nicht das rechtlich erforderliche Interesse an ihrer Klageerhebung auf.

Aus dem bloßen Umstand, daß der von Fachärzten ausgeübte Beruf mit bestimmten Funktionsstörungen zusammenhänge, gehe noch nicht hervor, daß das angefochtene Gesetz die Interessen dieser Ärzte unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen würde.

Interventionsschriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesithérapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesithérapie

A.5. Die angefochtenen Rechtsnormen würden den von der « Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesithérapie (N.F.D.L.K.) » gemäß Artikel 3 ihrer Satzung verfolgten Vereinigungszweck unmittelbar betreffen, wobei es sich nämlich um die Förderung der Rechtsstellung der Doktoren und Lizentiaten der Heilgymnastik handele. Dieser Vereinigungszweck unterscheide sich vom allgemeinen Interesse und beschränke sich nicht auf das individuelle Interesse der Mitglieder.

Auch die in Artikel 3 der Satzung der « Gemeenschappelijk Front van de Kinesithérapie » festgeschriebenen Zielsetzungen seien betroffen.

Die intervenierenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck würden ihren Vereinigungszweck tatsächlich verfolgen und eine nach wie vor dauerhafte Tätigkeit aufweisen.

Die intervenierenden Parteien würden auch ein persönliches Interesse aufweisen, nachdem das angefochtene Gesetz die Gründung des Nationalen Rates für Heilgymnastik vorsehe. Mehrere Mitglieder dieses Rates würden auf Vorschlag der repräsentativen Berufsvereinigungen ernannt.

A.6. Die intervenierenden Parteien würden angesichts der erforderlichen Prozeßfähigkeit der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915 einen Vorbehalt machen, und zwar in Ermangelung der Hinterlegung der Satzung sowie der Ermächtigung zur Klageerhebung.

A.7.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915 habe kein unmittelbares Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes. An der Rechtsstellung der Ärzte werde keinerlei Änderung vorgenommen. Die vorgebrachten Klagegründe bezögen sich übrigens auf das Verhältnis zwischen Heilgymnasten und Paramedizinern.

Zur Unterstützung ihres Interesses weise die klagende Partei auf das Risiko hin, das darin bestehe, daß Ärzte ungenaue Vorschriften für Heilgymnasten ausstellen würden. Ein solches Interesse sei hypothetisch und ergebe sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen.

A.7.2. Die intervenierenden Parteien würden einen Vorbehalt machen, was das erforderliche kollektive Interesse der klagenden Partei betreffe, und zwar in Ermangelung der Hinterlegung der Satzung.

Interventionsschriftsätze des VoE Algemene Kinesitherapeutenvereniging van België

A.8. Die VoE Algemene Kinesitherapeutenvereniging van België habe zwei identische Interventionsschriftsätze in den jeweiligen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 914 und 915 eingereicht.

A.9. Die Vereinigung vertrete als Berufsvereinigung die Interessen der Heilgymnasten und habe gemäß ihrer Satzung zum Zweck, eine gesetzliche Rechtsstellung des Berufs zu erwirken und die pünktliche Anwendung dieses Statuts zu überwachen. Daß dieser Zweck tatsächlich verfolgt werde, gehe aus verschiedenen Tätigkeiten hervor.

Die intervenierende Partei habe jedes Interesse daran, daß das Statut, für welches sie sich seit Jahren einsetze, aufrechterhalten bleibe.

A.10. Die intervenierende Partei behalte sich das Recht vor, nach Einsichtnahme in die Klageschriften und Schriftsätze ihre Bemerkungen in einem Erwidernsschriftsatz zu äußern.

Erwidernsschriftsatz der Flämischen Regierung, der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 914

A.11. Keine Partei habe eine Bemerkung bezüglich der Zulässigkeit der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 914 geäußert.

Erwidernsschriftsatz des « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten », der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.12.1. Hinsichtlich des Vorbehalts, den die intervenierenden Parteien in Ermangelung der Hinterlegung der Satzung und der Ermächtigung zur Klageerhebung gemacht hätten (siehe oben zu A.6 und A.7.2), sei darauf hinzuweisen, daß diese Schriftstücke der Kanzlei des Hofes per Einschreiben vom 19. Dezember 1995 übermittelt worden seien.

A.12.2. Die klagende Partei bitte, den Standpunkt des Ministerrats und der intervenierenden Parteien zu beurkunden, dem zufolge die Ärzte nicht über ein spezifisches Diplom oder über eine Anerkennung in Sachen Heilgymnastik verfügen sollten, um die im angefochtenen Gesetz genannten Handlungen vorzunehmen.

Entweder sei davon auszugehen, daß Ärzte diese Handlungen tätigen dürften, ohne Diplom oder

Anerkennung, oder es sei anzunehmen, daß das Gesetz den König dazu ermächtige, auch für die Ärzte Bedingungen für die Erlangung einer Anerkennung aufzuerlegen, was die Möglichkeit in sich schließe, eine willkürliche Unterscheidung vorzunehmen.

A.12.3. Der Ministerrat und die intervenierenden Parteien würden offenbar nicht bestreiten, daß eine Delegation der Heilkunde nach unten vorliege. Dies sei eine Folge des Gesetzes selbst, welches diese Delegation ermögliche. Die Diskriminierung liege im Gesetz selbst begründet, und nicht in dessen Anwendung, denn sonst sei auf die Gesetzeswidrigkeit dieser Anwendung zu schließen.

Der Arzt werde tatsächlich in der Wahl seiner Mitarbeiter beschränkt, indem das Gesetz den Heilgymnasten im Verhältnis zu den übrigen Paramedizinern ein Monopol einräume.

Erwiderungsschriftsatz der VoE Algemene Kinesitherapeutenvereniging van België

A.13. Die neue Rechtsstellung der Heilgymnasten wirke sich nicht unmittelbar auf die beruflichen Interessen der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915 aus.

Die Fachärzte könnten Patienten immer noch aufgrund einer Vorschrift zur therapeutischen Behandlung an Heilgymnasten überweisen. Die neue Rechtsstellung beinhalte für die Ärzte keinerlei Beschränkung im Bereich der Heilgymnastik; genauso wenig beinhalte sie ein zusätzliches Diplomerfordernis.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915 stelle in keinem der von ihr angeführten Klagegründe unter Beweis, daß das kollektive Interesse ihrer Mitglieder unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst werde.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 914

Klageschrift

A.14. Die Flämische Regierung macht eine Verletzung von Artikel 127 § 1 Absatz 1 2° b) der Verfassung geltend.

Kraft dieser Bestimmung sei der föderale Gesetzgeber trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens weiterhin dafür zuständig, die Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome festzulegen.

Aus den Vorarbeiten zum damaligen Artikel 59bis § 2 2° (jetzt Artikel 127 § 1 Absatz 1 2° b)) der Verfassung gehe hervor, daß diese vorbehaltene Zuständigkeit sich nur auf die allgemeine Einteilung in Unterrichtsniveaus beziehe, welche zur Ausstellung von Diplomen und Zeugnissen führen würden, sowie auf die minimale Gesamtdauer, welche für jedes einzelnen Niveau gelte.

Im vorliegenden Fall bestimme der föderale Gesetzgeber im neuen Artikel 21bis § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 einerseits, daß man, um als Heilgymnast anerkannt zu werden, ein Universitätsdiplom bzw. ein nichtuniversitäres Hochschuldiplom brauche, und andererseits, daß das nichtuniversitäre Hochschuldiplom sich auf eine Ausbildung beziehen solle, welche mindestens vier Studienjahre im Rahmen eines Vollzeitunterrichts umfasse.

Indem der neue Artikel 21bis § 2 Absatz 2 die Minstdauer einer bestimmten Ausbildung festlege, wohingegen die Gemeinschaften ausschließlich dafür zuständig seien, die Klassifizierung oder Organisation der Ausbildungen in den verschiedenen Niveaus des Hochschulwesens festzulegen, verstoße Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995, der diese Bestimmung einführe, insofern gegen die vorgenannte Verfassungsbestimmung.

Die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 in dem vorgenannten Maße ziehe auch die Nichtigerklärung der Übergangsbestimmung nach Artikel 39 - wenigstens dessen Ziffer 2° - nach sich.

Schriftsatz des Ministerrats

A.15.1. Der Ministerrat beziehe sich an erster Stelle auf das ausführliche Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, in dem der Staatsrat zu der Schlußfolgerung gelangt sei, daß die beanstandete Regelung nicht gegen die verfassungsmäßige Zuständigkeitsverteilung im Unterrichtsbereich verstoße.

A.15.2. Zusätzlich sei darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Bestimmung keine Bedingungen für die Erlangung des Diploms eines Heilgymnasten umfasse, sondern lediglich Bedingungen für die Erlangung der Anerkennung, die notwendig sei, damit spezifische medizinische Handlungen vorgenommen werden dürften.

Der föderale Gesetzgeber sei nicht nur dafür zuständig, die Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome festzulegen, sondern auch dafür, den Zugang zu einem Beruf zu regeln.

Die Gesamtdauer, die sich auf die Ausbildung beziehe, sei eine der Mindestbedingungen zur Erlangung eines Diploms.

Der föderale Gesetzgeber könnte im allgemeinen eine Minstdauer für das Hochschulwesen vorschreiben. In Ermangelung eines solchen allgemeinen Gesetzes solle es immerhin möglich sein, die minimale Ausbildungsdauer pro Ausbildung festzulegen.

Schriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesitherapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesitherapie

A.16. Es genüge der Hinweis auf das ausführliche Gutachten des Staatsrats.

Nötigenfalls sei hinzuzufügen, daß die Rechtsauffassung der Flämischen Regierung jede Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers im Bereich der « Mindestbedingungen » inhaltslos mache. Diese Rechtsauffassung laufe nämlich darauf hinaus, daß der föderale Gesetzgeber, etwa im Bereich des Hochschulwesens, nur die durchschnittliche Mindestdauer festzulegen berechtigt wäre, abgesehen von der Art der zahlreichen und unterschiedlichen Studienrichtungen.

Die angefochtene Bestimmung habe keineswegs zur Folge, daß die Flämische Gemeinschaft die existierende Ausbildung im Bereich der Heilgymnastik zu revidieren habe.

Außerdem sei die gesetzlich erforderliche Ausbildungsdauer eine Garantie für die Volksgesundheit, wobei dieser Bereich in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers falle.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.17. Der neue Artikel 21bis § 2 Absatz 2 verpflichte die Französische Gemeinschaft dazu, ihrerseits Änderungen im Bereich des nichtuniversitären Heilgymnastikunterrichts durchzuführen, soweit diese Ausbildung momentan drei Jahre des Hochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer umfasse.

Indem die angefochtene Bestimmung vorsehe, daß das Diplom des nichtuniversitären Hochschulunterrichts für die Ausübung der Heilgymnastik mindestens vier Studienjahre im Vollzeitunterricht umfassen solle, verstoße sie sowohl gegen Artikel 127 der Verfassung als auch gegen die Artikel 5 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Die Föderalbehörde sei nicht berechtigt, unter dem Deckmantel ihrer Zuständigkeiten im Bereich des Zugangs zum Beruf die Grenzen ihrer Zuständigkeiten in einer anderen Angelegenheit zu überschreiten.

In seinem Gutachten zum Vorentwurf, der zum gegenwärtigen Gesetz geführt habe, habe der Staatsrat darauf hingewiesen, daß der Föderalstaat eine Angelegenheit im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen regele, indem er die Anzahl der Studienjahre des nichtuniversitären Zyklus bestimme, der zur Ausübung der Heilgymnastik führen könne.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft könne diesem Gutachten nicht beipflichten, dem zufolge der föderale Gesetzgeber sich darauf beschränkt hätte, Mindestbedingungen für die Ausstellung von Diplomen festzulegen.

Der Vorbehalt bezüglich der « Mindestbedingungen » liege ausschließlich darin begründet, Verzerrungen und Probleme im Bereich der Gleichwertigkeit von Diplomen auf nationaler und internationaler Ebene zu vermeiden. Die vorgesehene Bedingung sei nicht minimal, da nunmehr das Diplom eines Heilgymnasten sowohl in der Französischen Gemeinschaft als auch in der Flämischen Gemeinschaft nach drei Studienjahren ausgestellt werde. Das gleiche gelte in mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. April 1995 gehe nirgends hervor, daß es erforderlich sei, ein Jahr hinzuzufügen, damit die Gleichwertigkeit der Diplome gewährleistet werden könne.

Die angefochtene Bestimmung stimme die Dauer des nichtuniversitären Studiums auf diejenige des Universitätsstudiums ab und beeinträchtige die Prärogativen der Gemeinschaften im Bereich der Organisation der verschiedenen Unterrichtsniveaus.

Der Föderalstaat verpflichte die Gemeinschaften zu einer Reorganisation, welche auch finanzielle Folgen nach sich ziehe.

Der Föderalstaat scheine die Möglichkeit, ein Heilgymnastikdiplom auszustellen, dem nichtuniversitären Vollzeitunterricht vorzubehalten, was offensichtlich einen Eingriff in die Zuständigkeiten der Gemeinschaften darstelle.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.18.1. Die Föderalbehörde sei lediglich dafür zuständig geblieben, pro Unterrichtsniveau eine gesamte Mindestdauer festzulegen.

Dadurch, daß der Gesetzgeber bestimme, daß die Anerkennung von einem Universitätsdiplom oder einem Hochschuldiplom in Heilgymnastik im Anschluß an eine mindestens vier Studienjahre im Vollzeitunterricht umfassende Ausbildung abhängig sei, lege er nicht im allgemeinen die Mindestdauer des Niveaus des Hochschulunterrichts fest, sondern gebe er außerdem an, daß das Diplom im Rahmen des Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer zu erlangen sei, und lege er insbesondere für die Heilgymnastikausbildung eine Mindestdauer fest.

A.18.2. Die Bemerkung der intervenierenden Parteien, der zufolge die Rechtsauffassung der Flämischen Regierung darauf hinauslaufen würde, daß der föderale Gesetzgeber nur eine durchschnittliche - keine gesamte - Mindestdauer festzulegen berechtigt wäre (A.16), sei unverständlich.

A.18.3. Der Rechtsauffassung des Ministerrats, der zufolge der föderale Gesetzgeber die Mindestdauer pro Ausbildung festzulegen berechtigt sei, solange er nicht durch ein allgemeines Gesetz die Mindestdauer für jedes einzelne Niveau festgelegt habe, sei nicht beizupflichten.

A.18.4. Sowohl in der Französischen als auch in der Flämischen Gemeinschaft gebe es eine dreijährige Heilgymnastikausbildung im Hochschulwesen mit kurzer Studiendauer. Infolge der angefochtenen Bestimmung müsse eine Ausbildung mit einer Mindestdauer von vier Jahren organisiert werden, und zwar auf der Ebene des Hochschulwesens mit langer Studiendauer.

Die vorbehaltene Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers hänge mit der Harmonisierung der Gesetzgebung bezüglich der Diplome im europäischen Rahmen zusammen. Für die Gleichwertigkeit und gegenseitige Anerkennung der Heilgymnastikdiplome genüge eine dreijährige Ausbildung.

Im übrigen schließe sich die Flämische Regierung dem Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft an.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.19.1. Die Argumentation des Ministerrats, der zufolge eine vierjährige Studiendauer im nichtuniversitären Hochschulwesen eine Mindestnorm darstelle, welche die Zuständigkeit der Gemeinschaften nicht beeinträchtige, sei unerheblich.

Grundlegend sei weiterhin die Frage, ob eine vierjährige Studiendauer eine Mindestbedingung sei, welche für die Gleichwertigkeit der Diplome entscheidend sei. Es werde gar nicht ersichtlich, daß die gegenwärtige dreijährige Ausbildung nicht ausreichend wäre. Es bestehe im Gegenteil auch in verschiedenen anderen europäischen Ländern eine dreijährige Heilgymnastikausbildung außerhalb der Universität.

A.19.2. Wie dem auch sei, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der der Zuständigkeitsverteilung inhärent sei, sei mißachtet worden, da der föderale Gesetzgeber dadurch, daß er eine Mindestdauer von vier Jahren für das Heilgymnastikstudium außerhalb der Universität auferlege, es der Gemeinschaft außerordentlich schwierig mache, eine längere Ausbildung zu organisieren, die einen Spielraum für besondere pädagogische Projekte ermögliche, wobei die Gefahr bestehe, daß diese Ausbildung im Endeffekt länger dauere als das Universitätsstudium.

A.19.3. Es werde gar kein Versuch angestellt, die Kritik zu widerlegen, daß die angefochtene Bestimmung die Möglichkeit, ein Heilgymnastikdiplom auszustellen, angeblich dem nichtuniversitären Vollzeitunterricht vorbehalte. In diesem Punkt sei erneut auf den ersten Schriftsatz zu verweisen.

Erwiderungsschriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesitherapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesitherapie

A.20.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft lege nicht dar, daß die auferlegte Mindeststudiendauer von vier Jahren unverhältnismäßig wäre, und es sei nicht einzusehen, wie diese Maßnahme

der von den Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens in Sachen Heilgymnastik verfolgten Politik im Wege stünde.

Die verhältnismäßige bzw. unverhältnismäßige Beschaffenheit der Bestimmung sei auf jeden Fall in Anbetracht der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Volksgesundheit zu bewerten.

A.20.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft berufe sich einerseits auf das Gutachten des Staatsrats, aber andererseits bestreite sie es im übrigen.

A.20.3. Der Umstand, daß sowohl in der Französischen als auch in der Flämischen Gemeinschaft sowie in verschiedenen Ländern der Europäischen Union das nichtuniversitäre Heilgymnastikdiplom nach einem dreijährigen Studium erworben werden könne, tue der Feststellung, daß die auferlegte Mindeststudiendauer eine « Mindestbedingung » darstelle, keinen Abbruch.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz werde ersichtlich, daß die Maßnahme aus Gründen der Volksgesundheit für erforderlich gehalten worden sei. Der Zuständigkeitsfrage sei die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden, und das angefochtene Gesetz sei im Dialog mit den für das Unterrichtswesen zuständigen Gemeinschaftsministern zustande gebracht worden.

Die Abstimmung der Mindeststudiendauer des nichtuniversitären Hochschulunterrichts auf diejenige des Universitätsstudiums im Hinblick auf die Anerkennung der Heilgymnasten beeinträchtige nicht die Prärogativen der Gemeinschaften im Bereich der Organisation der verschiedenen Unterrichtsniveaus.

A.20.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft lege nicht dar, daß das angefochtene Gesetz derart schwere haushaltsmäßige Folgen nach sich ziehen würde, daß insofern gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen werde.

A.20.5. Die angefochtene Bestimmung habe nicht die weitreichende Tragweite, die ihr die Regierung der Französischen Gemeinschaft einräume. Es werde der Zuständigkeit der Gemeinschaften, eine Heilgymnastikausbildung mittels eines langfristig gestreuten Teilzeitunterrichts zu organisieren, nicht Abbruch getan. Im Zweifel sei die Bestimmung auf jeden Fall verfassungskonform auszulegen.

Erwiderungsschriftsatz der VoE Algemene Kinesitherapeutenvereniging van België

A.21. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtige nicht die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, die gesamte Mindestdauer der Heilgymnastikausbildung festzulegen.

Die Bestimmung könne gemäß dem Gutachten des Staatsrats dahingehend aufgefaßt werden, daß gar keine Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften vorliege. Es sei weiterhin erlaubt, entweder im Anschluß an einen Vollzeitunterricht, oder im Anschluß an einen längerfristig gestreuten Teilzeitunterricht Diplome auszustellen.

Der Staatsrat sei der Ansicht gewesen, daß der föderale Gesetzgeber zuständig gewesen sei. Für den Gesetzgeber sei der Wortlaut des Gesetzes eindeutig ausreichend gewesen und sei es nicht erforderlich gewesen, eine vom Staatsrat vorgeschlagene grammatikalische Änderung vorzunehmen.

Hilfsweise sei vorzubringen, daß die impliziten Zuständigkeiten gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen herangezogen werden könnten. Auch dann, wenn der Gesetzgeber seinen strikten Kompetenzbereich überschritten hätte, sei er von seiner Zuständigkeit und Verantwortung im Bereich der Volksgesundheit ausgegangen.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

Klageschrift

A.22. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es der Heilgymnastik eine eigene Position und Organisation verleihe, unabhängig von der paramedizinischen Berufsorganisation, und indem es den Heilgymnasten ein Monopol für die Vornahme der in diesem Gesetz

genannten Handlungen gewähre.

Kein einziges Kriterium erlaube es, einen objektiven Unterschied zwischen den Heilgymnasten und anderen paramedizinischen Berufen einzuführen oder einen Behandlungsunterschied zwischen den Heilgymnasten und den Inhabern anderer paramedizinischen Berufe zu rechtfertigen.

Soweit der Zweck darin bestehe, daß die technischen Leistungen und anvertrauten Handlungen bestimmt würden, die der Heilgymnast unter der Aufsicht und Verantwortung eines Arztes vorzunehmen berechtigt sei, enthalte das angefochtene Gesetz eine Maßnahme, die diesem Zweck nicht angemessen sei. Es sollte vielmehr ein königlicher Erlaß zur Durchführung der Artikel 5 und 23 der Gesetzgebung bezüglich der Ausübung der Heilkunde ergehen, was angesichts der Art und Weise, wie der Arzt Beistand in Anspruch nehmen könne, weniger einschneidend sei.

Schriftsatz des Ministerrats

A.23.1. Die klagende Partei habe kein Interesse daran, diesen Klagegrund vorzubringen, da die angebliche Diskriminierung lediglich die Interessen der Paramediziner betreffen könne, nicht aber diejenigen der Fachärzte.

A.23.2. Die Heilgymnasten und Paramediziner befänden sich nicht in einer völlig vergleichbaren und analogen Situation. Heilgymnasten könnten nicht als zum medizinischen Hilfspersonal gehörend betrachtet werden, da sie - innerhalb des spezifischen Bereichs des menschlichen Bewegungsapparats - die von den Ärzten vorgeschriebene Behandlung selbständig gestalten, anpassen und näher konzipieren könnten. Die Behandlung sei in der Regel zeitlich gestreut, ohne daß eine erneute Kontaktaufnahme mit dem überweisenden Arzt vorliege.

Außerdem habe sich die Gestaltung des Aufgabengebiets der Heilgymnastik allmählich stark entwickelt und sich immer mehr von der Gestaltung des Aufgabengebiets der Paramediziner unterschieden, unter anderem infolge der Universitätsausbildung eines beträchtlichen Teils der Heilgymnasten.

Im Interesse der Volksgesundheit sei es angebracht, daß spezifische Handlungen, für die eine besondere Ausbildung erforderlich sei, nur von Personen vorgenommen werden könnten, die diese Ausbildung genossen hätten, und daß eine eindeutige Aufgabenteilung und eine genaue Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den verschiedenen Gesundheitspflegern vorhanden seien.

Schriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesitherapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesitherapie

A.24.1. Im Klagegrund werde nicht genau angegeben, wieso das Gesetz vom 6. April 1995 insgesamt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen würde.

A.24.2. Es zeige sich nicht, welches Interesse die klagende Partei am Klagegrund hätte, da dieser nur von der Behandlungsungleichheit zwischen Heilgymnasten und Paramedizinern ausgehe.

A.24.3. Der Gesetzgeber habe in angemessener Weise die Ansicht vertreten können, daß die Heilgymnasten nicht länger als Paramediziner betrachtet werden könnten, da sie kein bloßes Hilfs- oder ausführendes Personal der Ärzte seien.

Zwar könne der Facharzt nicht länger selbst entscheiden, welchen Paramediziner er heranziehe, aber dies stelle keine Antastung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Die Wahlfreiheit sei früher vielmehr theoretisch gewesen, und die Gesetzgebung bezüglich der Ausübung der Heilkunde habe bereits die Möglichkeit vorgesehen, daß der König die technischen Hilfeleistungen oder die anvertrauten Handlungen für jeden paramedizinischen Beruf festlege.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.25.1. Den intervenierenden Parteien zufolge hätte die klagende Partei kein Interesse am Klagegrund. Es sei jedoch nicht zu bestreiten, daß das Gesetz die Freiheit der Ärzte bei der Wahl ihrer Mitarbeiter einschränke. Nach erfolgter Nichtigkeitsklärung könnten die Ärzte erneut ihre Mitarbeiter frei wählen.

A.25.2. Die intervenierenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck würden davon ausgehen, daß nicht ersichtlich sei, daß das angefochtene Gesetz insgesamt eine Diskriminierung beinhalten würde. Sie bestreiten jedoch nicht, daß das Gesetz in seiner Gesamtheit den Heilgymnasten ein Sonderstatut verleihe und sie insofern anders behandle als die übrigen Paramediziner.

A.25.3. Das Verteidigungsmittel, dem zufolge die Heilgymnasten eine spezifische Kategorie bilden würden, sei tautologisch, da auf die Gestaltung des Berufs im Sinne des angefochtenen Gesetzes Bezug genommen werde.

Die Heilgymnasten seien Paramediziner, und die angeblich größere Autonomie der Heilgymnasten könne die Unterscheidung nicht rechtfertigen.

Wenn der Ministerrat behaupte, daß es angebracht sei, daß spezifische Handlungen, für die eine besondere Ausbildung erforderlich sei, nur von Personen vorgenommen werden könnten, die diese Ausbildung genossen hätten, und daß die Durchführung eines bestimmten Teils der ärztlichen Behandlung der dazu am besten geeigneten Kategorie von Gesundheitspflegern vorzubehalten sei, sehe er über die gesetzliche Definition der Heilgymnastik hinweg, sowie über seine eigenen Verteidigungsmittel bezüglich der selbständigen Gestaltung, Anpassung und Konzeption der Behandlung. Es handele sich dabei nicht um die Durchführung, sondern eben um die Ausübung der Heilkunde.

Somit würde davon ausgegangen, daß die Heilgymnasten die Heilkunde ausüben würden, was der Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen habe.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

Klageschrift

A.26. Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 verletze die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es ermögliche, daß der Heilgymnast im Falle einer vagen oder undeutlichen Vorschrift selbst die Heilkunde ausübe, anstelle des Facharztes. Der Heilgymnast werde dann selbst eine Untersuchung durchführen, eine Behandlung konzipieren, ausarbeiten und vornehmen können und bräuchte dabei nur die Genehmigung des überweisenden Arztes, wenn er eine Leistung vornehmen wolle, die eindeutig nicht in der Vorschrift vorgesehen sei, oder wenn er die vorgeschriebene Leistung nicht durchführen wolle.

Das angefochtene Gesetz habe zur Folge, daß der Heilgymnast faktisch dem Arzt gleichgestellt werde, ohne daß es dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe.

Schriftsatz des Ministerrats

A.27. Die Rechtsauffassung der klagenden Partei beruhe auf einer falschen Auslegung des Gesetzes. Es sei nicht richtig, daß die Heilgymnasten durch das angefochtene Gesetz selbständig die Heilkunde ausüben könnten und den Ärzten gegenüber gleichberechtigt behandelt würden.

Die Heilgymnastik könne nur in gesetzmäßiger Weise auf Vorschrift und Überweisung eines Arztes ausgeübt werden. Nur wenn der Arzt seine Zustimmung erteile, könne der Heilgymnast auch andere als vorgeschriebene Leistungen erbringen, bzw. die vorgeschriebenen Leistungen nicht erbringen.

Schriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesithérapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesithérapie

A.28. Soweit die klagende Partei auf das Risiko verweise, daß Ärzte es mit den Vorschriften nicht so genau nehmen würden, handele es sich nicht um eine ungleiche Behandlung, sondern vielmehr um eine befürchtete Unzulänglichkeit bei der Ausübung des medizinischen Berufs durch die Ärzte selbst.

Die anerkannten Heilgymnasten seien nur berechtigt, ihren Beruf angesichts jener Patienten auszuüben, die aufgrund einer vom Arzt ausgestellten Vorschrift an sie überwiesen worden seien.

Die Heilgymnasten würden nicht den Fachärzten gleichgestellt, die ärztliche Handlungen im Bereich der Heilgymnastik tätigen könnten, ohne vorherige, von einem Arzt ausgehende Vorschrift. Andererseits sei es auch früher möglich gewesen, daß Heilgymnasten mit Heilgymnastikleistungen beauftragt würden.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.29. Das vom Ministerrat vorgebrachte Verteidigungsmittel sei widersprüchlich.

In Beantwortung des ersten Klagegrunds werde betont, daß die Heilgymnasten die von den Ärzten vorgeschriebene Behandlung selbständig gestalten, anpassen und näher konzipieren könnten - was auf die Ausübung der Heilkunde hinauslaufe -, und bezüglich des zweiten Klagegrunds heiße es, daß das Gesetz den Heilgymnasten nicht erlauben würde, die Heilkunde auszuüben, weil sie eine Vorschrift benötigen würden.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

Klageschrift

A.30. Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Vornahme von Handlungen, die zum Bereich der Heilgymnastik gehören würden, für einen jeden von einer Anerkennung abhängig mache und die Heilgymnasten und Fachärzte auf die gleiche Art und Weise behandle, wohingegen sie eindeutig zu unterschiedlichen Kategorien gehören würden.

Schriftsatz des Ministerrats

A.31. Die Regelung der Anerkennung gewährleiste, daß nur Personen, die über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen würden, bestimmte Leistungen zu erbringen berechtigt seien. Angesichts der Art und Zielsetzung dieser Regelung könnten Fachärzte und Heilgymnasten nicht als « eindeutig unterschiedliche Personenkategorien » betrachtet werden.

Außerdem sei es objektiv und angemessen gerechtfertigt, eine Anerkennung vorzuschreiben. Somit könne die öffentliche Hand weiterhin eine Kontrolle über die Art und Weise durchführen, wie die Heilgymnastik ausgeübt werde, und die Volksgesundheit überwachen.

Schriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesitherapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesitherapie

A.32. Nach wie vor könnten Ärzte die Heilgymnastik weiterhin ausüben, ohne über das Heilgymnastikdiplom zu verfügen und ohne eine entsprechende Anerkennung zu besitzen.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.33. Das Verteidigungsmittel des Ministerrats sei widersprüchlich. An erster Stelle mache er geltend, daß das Gesetz keinerlei Einfluß auf die Vornahme von zum Bereich der Heilgymnastik gehörenden Handlungen durch Ärzte ausüben würde. Nunmehr behaupte er, daß die Ärzte tatsächlich eine Bescheinigung bräuchten.

Den intervenierenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck zufolge bedürften die Ärzte gar keiner Anerkennung.

Die intervenierenden Parteien würden der angefochtenen Bestimmung eine unterschiedliche Lesart vermitteln und eine dieser Lesarten beinhalte eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Die klagende Partei habe diesen Klagegrund eben wegen der Undeutlichkeit dieser Bestimmung geltend gemacht.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

Klageschrift

A.34. Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Heilgymnastik nur auf Vorschrift ausgeübt werden dürfe, wobei diese Vorschrift ein Schriftstück sein müsse, welches die Diagnose bzw. die Angaben des Befunds enthalte.

Nachdem der Gegenstand des angefochtenen Gesetzes darin bestehe, bestimmte Funktionsstörungen zu beseitigen, und die gesetzgeberische Initiative von der Feststellung ausgehe, daß es bei den Vorschriften nicht mit rechten Dingen zugehe, könne nicht ohne Verletzung der Verfassungsvorschriften der Gleichheit vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots davon ausgegangen werden, daß jede Person, die berechtigt sei, die Heilkunde auszuüben, eine genaue Vorschrift ausstellen könne. Diese Maßnahme sei übrigens inadäquat im Hinblick der Lösung des Problems bezüglich der Vorschriften und im Hinblick auf die Verhinderung dessen, daß Heilgymnasten den Bereich der Ausübung der Heilkunde betreten würden.

Schriftsatz des Ministerrats

A.35. Durch die angefochtene Bestimmung werde keinerlei Ungleichheit bzw. Diskriminierung eingeführt. Im Gegenteil werde die Behandlungsgleichheit von Hausärzten und Fachärzten lediglich bestätigt.

Der Klagegrund stelle überdies eine Wiederholung des zweiten Klagegrunds dar, weshalb auf die Beantwortung des letztgenannten Klagegrunds Bezug genommen werden könne.

Schriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesitherapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesitherapie

A.36. Soweit der vierte Klagegrund lediglich eine Wiederholung des zweiten Klagegrunds darstelle, genüge der Hinweis auf die Widerlegung des zweiten Klagegrunds.

Die Annahme, auf der der Klagegrund beruhe, finde keinerlei Unterstützung in den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.37. Die intervenierenden Parteien würden nicht bestreiten, daß keinerlei Unterschied unter Ärzten je nach deren Ausbildung gemacht werde. Wenn man den Gegenstand der Heilgymnastik betrachte, so sei diese Unterscheidung von größter Bedeutung, alleine schon deswegen, weil dadurch eine zweckmäßige Kontrolle und Überwachung gewährleistet würden.

Der von der klagenden Partei dargelegte Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Initiative finde allerdings Unterstützung in den Vorarbeiten.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

Klageschrift

A.38. Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1995 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Nationalen Rat für Heilgymnastik einsetze; dieser bestehe nämlich aus vierzehn Heilgymnasten und nur sechs Mitgliedern, die dazu ermächtigt seien, die Heilkunde auszuüben, von denen drei Hausärzte sein sollten, wobei die übrigen drei Sitze allen übrigen medizinischen Spezialisierungen vorbehalten worden seien.

Da das angefochtene Gesetz darauf ausgerichtet sei, bestimmten Funktionsstörungen abzuhelpen, und die gesetzgeberische Initiative von der Feststellung ausgehe, daß es bei den Vorschriften nicht mit rechten Dingen zugehe, könne der Nationale Rat für Heilgymnastik nicht ohne Verletzung der Verfassungsvorschriften der Gleichheit vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots aus nur drei von zweiundzwanzig Sitzen zusammengesetzt sein, die den Fachärzten zugewiesen werden sollten, welche für die Diagnose und Behandlung bestimmter Funktionsstörungen ausgebildet worden seien.

Schriftsatz des Ministerrats

A.39. Das im Rat « nur » sechs Ärzte, darunter drei Fachärzte vertreten seien, stelle keine Diskriminierung bzw. Behandlungsungleichheit der Ärzte dar. Die Ärzte würden über eine Sperrminorität verfügen.

Schriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesitherapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesitherapie

A.40. Soweit der Klagegrund inhaltlich darauf hinauslaufe, daß nicht eine Behandlungsungleichheit von Personen vorliege, sondern von Interessengruppen oder Organisationen, könne ihm nicht beigelegt werden.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers, die nicht darin bestehe, das medizinische Vorgehen von Ärzten im Bereich bestimmter Funktionsstörungen zu regeln, sondern ein angepaßtes Statut und die dementsprechende Regelung für die Heilgymnastik festzulegen, habe es zur Beurteilungszuständigkeit des Gesetzgebers gehört, den Nationalen Rat für Heilgymnastik mehrheitlich aus Heilgymnasten zusammenzustellen.

Außerdem würden die Ärzte innerhalb des Rates über ein Vetorecht verfügen.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.41. Im Verteidigungsmittel werde nicht auf den Klagegrund geantwortet.

Die Ärzte, die auf die Diagnose und Behandlung bestimmter Funktionsstörungen spezialisiert und demzufolge am besten in der Lage seien, die Überwachung der heilgymnastischen Leistungen zu gewährleisten, hätten nur eine Minderheitsposition im Rat. Somit würden sie auf jeden Fall im Verhältnis zu den Hausärzten diskriminiert.

Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

Klageschrift

A.42. Artikel 24 des Gesetzes vom 6. April 1995 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Vertretung von zwei Heilgymnasten im Nationalen Rat für paramedizinische Berufe erlaube, wodurch das Gleichgewicht innerhalb dieses Rates zuungunsten der Ärzte gestört werde.

Schriftsatz des Ministerrats

A.43. Da die Heilgymnasten nicht zur Kategorie der paramedizinischen Berufe gehören würden, würden sie nunmehr eine eigene Vertretung erhalten, wodurch das in Artikel 30 § 1 letzter Absatz des königlichen Erlasses Nr. 78 festgelegte Gleichgewicht zwischen den Vertretern der paramedizinischen Berufe und der Krankenpfleger einerseits und den Vertretern der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker andererseits nicht beeinträchtigt werde.

Schriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesithérapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesithérapie

A.44. Soweit der Klagegrund inhaltlich darauf hinauslaufe, daß es keine Behandlungsungleichheit von Personen, sondern von Interessengruppen oder Organisationen gebe, könne ihm nicht beigelegt werden.

Außerdem entspreche die Anpassung der Zusammensetzung des Nationalen Rates für paramedizinische Berufe vollkommen der Zielsetzung des Gesetzes vom 6. April 1995, wobei es sich nämlich um die Anerkennung der spezifischen Position der Heilgymnasten handele.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.45. Die Heilgymnasten könnten ihre Sachlage nicht mit der Situation derjenigen vergleichen, die die Heilkunde ausüben würden.

Der Umstand, daß die Heilgymnasten ein Sonderstatut erhalten hätten, ändere ihre Qualifikation als Paramediziner nicht. Sie seien also weiterhin normalerweise im Nationalen Rat für paramedizinische Berufe vertreten.

Indem ihnen noch zusätzliche Sitze eingeräumt würden, werde das Gleichgewicht im Rat beeinträchtigt.

Hinsichtlich des siebten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

Klageschrift

A.46. Artikel 39 des Gesetzes vom 6. April 1995 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Übergangsmaßnahme für Personen ergreife, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Rechte hinsichtlich der Ausübung der Heilgymnastik erworben hätten, und indem er jenen Studenten, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch für das akademische Jahr 1995-1996 einschreiben müßten oder sich noch für das akademische Jahr 1996-1997 einschreiben würden, die gleichen Vorteile einräume wie diejenigen, über welche jene Studenten verfügen würden, die bereits wohlerworbene Rechte hätten.

Schriftsatz des Ministerrats

A.47. Die klagende Partei habe kein Interesse an diesem Klagegrund.

Die Übergangsbestimmung führe keinerlei Diskriminierung ein, sondern biete im Gegenteil eine Garantie, daß die Heilgymnastikstudenten an der Universität und diejenigen im Hochschulwesen gleichberechtigt würden.

Schriftsatz der VoE Nationale Federatie der Doctors en Licentiaten in de Kinesithérapie und der VoE Gemeenschappelijk Front van de Kinesithérapie

A.48. Die klagende Partei habe kein Interesse an diesem Klagegrund.

Im übrigen bedürfe er keiner besonderen Widerlegung, nachdem die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung sich unmittelbar aus der Widerlegung der ersten vier Klagegründe, auf die Bezug genommen werde, ergebe.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

A.49. Die im siebten Klagegrund angefochtene Bestimmung erweitere die Personengruppe, angesichts deren die Fachärzte - wie in den übrigen sechs Klagegründen dargelegt worden sei - diskriminiert würden.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

B.1.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915 ist eine anerkannte Berufsvereinigung. Die Satzung und ein Auszug aus dem Klageerhebungsbeschluß wurden der Hof per Einschreiben vom 19. Dezember 1995 übermittelt.

Die Klage ist demzufolge gemäß den Vorschriften von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eingereicht worden.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Zur Unterstützung seines Interesses an der Klageerhebung macht der «Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten» geltend, daß seine Mitglieder unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien. Diese würden die Tätigkeiten derjenigen regeln, die Funktionsstörungen muskulär-skelettbezogener, neurophysiologischer, respiratorischer, kardiovaskulärer und psychomotorischer Art behandeln würden, und würden demzufolge die beruflichen Interessen der Fachärzte betreffen, die auf die Diagnose und die Behandlung solcher Funktionsstörungen spezialisiert seien.

Bei der Darlegung der Klagegründe präzisiert die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915, daß das angefochtene Gesetz die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder betreffe, indem die Fachärzte nicht mehr frei wählen könnten, welche Paramediziner sie in Anspruch nehmen würden, indem die Heilgymnasten faktisch den Ärzten gleichgestellt würden, indem nunmehr für die Ausübung der Heilgymnastik eine spezifische Anerkennung erforderlich sei, indem der Inhalt der ärztlichen Vorschriften bestimmt werde und indem die Verhältnisse innerhalb des Nationalen Rates für Heilgymnastik und des Nationalen Rates für paramedizinische Berufe auf

eine für die Fachärzte ungünstige Art und Weise geregelt werde.

B.1.4. Das angefochtene Gesetz vom 6. April 1995 fügt in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 « bezüglich der Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der paramedizinischen Berufe und der medizinischen Kommissionen » ein Kapitel bezüglich der Regelung der Ausübung der Heilgymnastik ein und ändert das berufliche Verhältnis zwischen Heilgymnasten und anderen Kategorien von medizinischen Leistungserbringern, u.a. Fachärzten.

Mit den vorgenannten Präzisierungen zur Darlegung der Klagegründe erklärt der « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten », in welchem Sinne das angefochtene Gesetz die Interessen seiner Mitglieder ungünstig beeinflussen würde, und weist die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915 in ausreichendem Maße das rechtlich erforderliche Interesse an ihrer Klageerhebung nach.

Die Unzulässigkeitseinrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 914

B.2. Die Flämische Regierung macht geltend, daß der neue Artikel 21*bis* § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995, gegen Artikel 127 § 1 Absatz 1 2° b) der Verfassung verstoße, soweit er die Mindestdauer einer spezifischen Ausbildung festlege, indem er einerseits bestimme, daß man, um als Heilgymnast anerkannt zu werden, ein Universitätsdiplom oder ein nichtuniversitäres Hochschuldiplom brauche, und andererseits, daß das nichtuniversitäre Hochschuldiplom eine Ausbildung von mindestens vier Studienjahren im Rahmen eines Vollzeitunterrichts betreffen solle.

B.3.1. Das angefochtene Gesetz ergänzt den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 um eine Reihe von Bestimmungen bezüglich der Ausübung der Heilgymnastik.

Artikel 2 fügt in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 einen Artikel 21*bis* ein, der in Paragraph 1 bestimmt, daß niemand die Heilgymnastik ausüben darf, wenn er nicht Inhaber einer von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister ausgestellten Anerkennung ist.

Paragraph 2 des vorgenannten Artikels 21*bis*, dessen Absatz 2 angefochten wird, bestimmt folgendes (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juni 1995, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 1995):

« Der König kann die Bedingungen und Regeln für die Erlangung, die Aufrechterhaltung und den Widerruf der in § 1 genannten Anerkennung bestimmen.

Diese Anerkennung darf nur dem Inhaber eines Universitätsdiploms in Heilgymnastik oder eines nichtuniversitären Hochschuldiploms in Heilgymnastik erteilt werden, welches sich auf eine Ausbildung im Rahmen eines Vollzeitunterrichts von mindestens vier Studienjahren bezieht. »

B.3.2. Die Kritik der Flämischen Regierung, der sich die Regierung der Französischen Gemeinschaft anschließt, betrifft insbesondere den Satzteil « oder eines nichtuniversitären Hochschuldiploms in Heilgymnastik [...], welches sich auf eine Ausbildung im Rahmen eines Vollzeitunterrichts von mindestens vier Studienjahren bezieht ». Diese Kritik betrifft einerseits die auferlegte

Minstdauer von vier Jahren für das nichtuniversitäre Hochschuldiplom in Heilgymnastik und andererseits die Regel, der zufolge dieses Diplom nur im Wege eines Vollzeitunterrichts erlangt werden kann.

B.4.1. Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erteilt den Gemeinschaften die Zuständigkeit für die Gesundheitspolitik, unter Vorbehalt der darin genannten Ausnahmen.

Aus den Vorarbeiten zum vorgenannten Artikel geht eindeutig hervor, daß die Regelung der Ausübung der Heilkunde und der paramedizinischen Berufe nicht zu jenen Angelegenheiten gehört, die hinsichtlich der Gesundheitspolitik als personenbezogene Angelegenheiten den Gemeinschaften übertragen worden sind (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 7).

B.4.2. Der föderale Gesetzgeber, der weiterhin dafür zuständig ist, dasjenige zu regeln, was zur Ausübung der Heilkunde und der paramedizinischen Berufe gehört, ist berechtigt, andere Vorschriften bezüglich der Ausübung von Tätigkeiten medizinischer oder paramedizinischer Art zu erlassen als diejenigen, auf die sich Artikel 5 § 1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bezieht; er ist berechtigt, die Ausübung dieser Tätigkeit von einer Anerkennung abhängig zu machen und für diese Anerkennung Anforderungen insbesondere in den Bereichen des Studiums und der Ausbildung zu stellen.

B.5.1. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß der föderale Gesetzgeber bei der Festlegung der Anerkennungserfordernisse von der Qualität der Gesundheitspflege ausgegangen ist, ohne sich dabei in die Organisation der Heilgymnastenausbildung einzumischen zu wollen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 944-2, SS. 6, 13 ff.; *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1520/4, SS. 6 und 7).

Durch die fragliche Bestimmung macht der föderale Gesetzgeber die Anerkennung für die Ausübung der Heilgymnasten von einer vierjährigen Ausbildung abhängig, ohne selbst zu wählen, ob diese Ausbildung an der Universität oder aber an einer Hochschule organisiert werden soll. Somit entzieht er den Gemeinschaften nicht die Möglichkeit, im Bereich des Unterrichtswesens die Politik zu führen, die ihnen durch die Verfassung zugewiesen wurde. Die Bestimmung ist dahingehend auszulegen, daß für die Anerkennung sowohl die Inhaber eines Universitätsdiploms in Heilgymnastik

in Betracht kommen, als auch die Inhaber eines Diploms, das von einer Hochschulanstalt außerhalb der Universität im Anschluß an eine vergleichbare Heilgymnastikausbildung ausgestellt wurde.

B.5.2. Hinsichtlich der zusätzlichen Bedingung, der zufolge das besagte Studium im Rahmen des Vollzeitunterrichts zu erfolgen hat, weist nichts in den Vorarbeiten darauf hin, daß durch die Verwendung dieser Formulierung der föderale Gesetzgeber sich in die den Gemeinschaften obliegende Zuständigkeit hätte einmischen wollen, zu entscheiden, ob ein Vollzeitunterricht erforderlich oder ein Teilzeitunterricht zugelassen sein soll. Dieser Teil der fraglichen Bestimmung ist dahingehend auszulegen, daß die Vorschrift, der zufolge die Gesamtdauer des zur Ausübung der Heilgymnastik erforderlichen Unterrichts - aus den zu B.4.2 und B.5.1 erwähnten Gründen - vier Jahre beträgt, nicht ausschließt, daß eine gleichwertige Ausbildung im Teilzeitunterricht oder in einer anderen Form erteilt werden kann.

B.5.3. So betrachtet tut die Bestimmung der Unterrichtszuständigkeit der Gemeinschaften keinen Abbruch.

B.6. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

B.7.1. Der « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten » macht eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, indem er vorbringt, daß das Gesetz vom 6. April 1995 der Heilgymnastik eine eigene Position und Organisation, getrennt von der paramedizinischen Berufsorganisation, und den Heilgymnasten ein Monopol für die Vornahme der im Gesetz ins Auge gefaßten Handlungen einräume, wohingegen es kein objektives Kriterium gebe, welches es erlauben würde, zwischen den Heilgymnasten und den übrigen Paramedizinern zu unterscheiden, und wohingegen der Gesetzgeber die Wahlfreiheit der Fachärzte, zu bestimmen, welchen Paramediziner sie in Anspruch nehmen wollen, in zu hohem Maße einschränke.

B.7.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.3. Das Gesetz vom 6. April 1995 fügt in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der paramedizinischen Berufe und der medizinischen Kommissionen ein Kapitel *Ibis* ein, welches von der Ausübung der Heilgymnastik handelt.

Der Gesetzgeber hat einen mühsamen Kompromiß zwischen zwei entgegengesetzten Auffassungen bezüglich des Statuts der Heilgymnastik erreicht - einerseits diejenige, die die Heilgymnasten als selbständig die Heilkunde ausübende Personen betrachtet, und andererseits diejenige, die die Heilgymnasten als einen paramedizinischen Beruf ausübende Personen betrachtet (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 944-2, SS. 18-19, und *Ann.*, Senat, 22. Juni 1994, S. 2608).

Nach erfolgter Konzertierung mit allen Betroffenen hat man sich « entschieden für ein Statut innerhalb des medizinischen Bereichs, allerdings mit paramedizinischen Merkmalen. Der medizinische Bereich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Qualitätsverbesserung verwirklicht wird; die paramedizinischen Merkmale sollen dafür sorgen, daß ein jeder, der den Beruf ausübt, dies auf seiner jeweiligen Ebene weiterhin tun kann, und zwar entsprechend den Vorstellungen des Arztes » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 944-2, S. 19). « Die Lösung, die die Heilgymnasten zwischen dem medizinischen und dem paramedizinischen Niveau ansiedelt, soll es ermöglichen, den Patienten und den Heilgymnasten wesentliche Garantien zu bieten » (ebenda, S. 20).

In Abweichung von der Bestimmung, der zufolge niemand die Heilkunde ausüben darf, wenn er nicht das Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik besitzt, und ohne Einschränkung der Bedeutung des Begriffs der Heilkunde im Sinne von Artikel 2 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967, wird die Vornahme der im Gesetz definierten Handlungen durch eine Person, die kein Inhaber einer von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister ausgestellten Anerkennung ist, als gesetzwidrige Ausübung der Heilgymnastik betrachtet und unter Strafe gestellt. Der Berufstitel der Heilgymnasten wird geschützt.

Der Gesetzgeber hat auch das Verhältnis zwischen dem Arzt und dem Heilgymnasten genau festlegen wollen; der Heilgymnast kann seine Tätigkeiten nur bei Patienten ausüben, die der Arzt an ihn überwiesen hat, und nur unter Einhaltung der Vorschrift des Arztes.

Des weiteren hat der Gesetzgeber die Einsetzung eines Nationalen Rates für Heilgymnastik gewollt, die über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Heilgymnastik beraten soll.

Die Heilgymnasten unterliegen grundsätzlich den Verpflichtungen, die für die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker gelten. Die Heilgymnasten erhalten auch zwei Vertreter im Nationalen Rat für paramedizinische Berufe und in den provinziellen medizinischen Kommissionen.

Schließlich hat der Gesetzgeber in Artikel 39 des angefochtenen Gesetzes Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vom Dienst für Gesundheitspflege des Nationalinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung anerkannt sind, und Personen, die sich vor dem 1. November 1996 für eine Heilgymnastikausbildung eingeschrieben haben, angenommen.

B.7.4. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Ausübung der Heilkunde den Heilgymnasten ein spezifisches gesetzliches Statut gegeben, welches sich von der Organisation der paramedizinischen Berufe, denen sie zugeordnet wurden, unterscheidet. Somit wird vom Gesetzgeber die Entwicklung der Situation der Heilgymnasten anerkannt, die in der Praxis nicht länger als Hilfs- oder ausführendes Personal betrachtet werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 944-1, S. 2; ebenda, Nr. 944-2, SS. 5 und 7; *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1520/4, S. 3; *Ann.*, Senat, 22. Juni 1994, S. 2610).

Den Vorarbeiten zufolge hat der Gesetzgeber die Unterschiede zwischen den Heilgymnasten und den Paramedizinern berücksichtigt; die Heilgymnastik hat sich zu einer separaten wissenschaftlichen Disziplin entwickelt, für welche es eine spezifische Ausbildung - auch auf Universitätsebene - gibt, und die heilgymnastische Behandlung erfolgt in zunehmendem Maße autonom (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 944-2, SS. 7, 9 und 10; *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1520/4, S. 4; *Ann.*, Senat, 22. Juni 1994, SS. 2606 und 2609; *Ann.*, Kammer, 15. März 1995, SS. 1051-1052).

B.7.5. Wie vom Ministerrat betont wird, ist die heilgymnastische Behandlung oft Gegenstand einer weitreichenden zeitlichen Streuung und kann sie den sich ändernden Bedürfnissen des Patienten angepaßt werden, ohne daß jeweils der Arzt herangezogen werden muß.

Aufgrund dieser objektiven Unterschiede läßt sich in angemessener Weise rechtfertigen, daß für die Heilgymnasten ein Statut festgelegt wird, welches sich von demjenigen der Kategorie der Paramediziner unterscheidet, der sie vorher zugeordnet wurden, und daß die Vornahme der im Gesetz ins Auge gefaßten Handlungen den dementsprechend anerkannten Heilgymnasten vorbehalten wird.

Die ergriffene Maßnahme entspricht - durch die Einführung eines Anerkennungsverfahrens - sowohl dem Bemühen, den Heilgymnasten die Ausübung ihres Berufs unter günstigen Umständen zu gewährleisten, als auch dem Bemühen um eine qualitativ hochwertige Dienstleistung.

Daß dies für die Ärzte irgendwie eine Einschränkung ihrer Wahlfreiheit mit sich bringt, zu bestimmen, welcher Paramediziner ihnen beistehen soll, steht in keinem Mißverhältnis zur vorgenannten Zielsetzung; es liegt im Interesse der Volksgesundheit, daß die spezifisch

heilgymnastischen Handlungen von denjenigen vorgenommen werden, die dazu am besten qualifiziert und anerkannt sind.

B.7.6. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

B.8.1. Diesem Klagegrund zufolge würde Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem er es ermögliche, daß der Heilgymnast im Falle einer vagen oder undeutlichen Vorschrift selbst die Heilkunde ausübe, und daß der Heilgymnast im Grunde dem Arzt gleichgestellt werde, ohne daß dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliege.

B.8.2. Der « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten » beanstandet eine seiner Ansicht nach unberechtigte Gleichbehandlung von Ärzten und Heilgymnasten.

Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.3. Bei den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung wurde wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Heilgymnasten nicht den Ärzten gleichgestellt werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-

1994, Nr. 944-2, S. 10; *Ann.*, Senat, 22. Juni 1994, SS. 2606, 2608 und 2610; *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1520/4, S. 3; *Ann.*, Kammer, 15. März 1995, S. 1053).

Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzesvorschlag, der Änderungen von Kapitel I des königlichen Erlasses Nr. 78 vorsah, welches sich auf die Ausübung der Heilkunde bezieht, hat man sich letztendlich für die Einfügung eines neuen Kapitels Ibis bezüglich der Ausübung der Heilgymnastik entschieden, um klarzustellen, daß ein intermediäres Statut zwischen dem medizinischen und dem paramedizinischen Niveau ins Auge gefaßt wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 944-2, SS. 19-20, und *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1520/4, S. 3).

Der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 fügt in den königlichen Erlaß Nr. 78 einen Artikel 21bis § 6 ein, in dem das Verhältnis zwischen den Ärzten und den Heilgymnasten näher bestimmt wird; die Heilgymnastik kann auf gesetzmäßige Weise nur auf von einem Arzt ausgehende Überweisung des Patienten ausgeübt werden, und nur unter Beachtung einer Vorschrift, in der die Diagnose bzw. die Angaben des Befunds enthalten sind, sowie die verlangte Leistung bzw. die verlangten Leistungen und die Höchstanzahl der Behandlungsstunden. Auf Wunsch des Arztes hat der Heilgymnast ihm einen Bericht über die Durchführung der Behandlung sowie über die erzielten Ergebnisse zu erstatten. Nur mit Zustimmung des überweisenden Arztes darf der Heilgymnast auch andere als die vorgeschriebenen Leistungen erbringen bzw. vorgeschriebene Leistungen nicht erbringen.

Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Heilgymnasten keineswegs den Ärzten gleichzustellen sind.

Soweit die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915 beanstandet, daß Heilgymnasten selbst die Heilkunde ausüben würden, wenn der überweisende Arzt eine ungenügend deutliche Vorschrift ausstellt, kritisiert sie nicht das Gesetz, sondern eine Sachlage, die dem Vorgehen des Arztes selbst zuzuschreiben ist.

B.8.4. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß der Klagegrund, der davon ausgeht, daß die angefochtene Bestimmung eine Gleichbehandlung von Ärzten und Heilgymnasten mit sich bringen würde, der faktischen Grundlage entbehrt.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

B.9.1. In diesem Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, wobei vorgebracht wird, daß Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 die Vornahme von zum Bereich der Heilgymnastik hörenden Handlungen für einen jeden von einer Anerkennung abhängig mache und somit die Heilgymnasten und Fachärzte gleich behandle, obwohl sie eindeutig zu verschiedenen Kategorien gehören würden.

B.9.2. Im vorliegenden Fall beanstandet der «Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten» eine seiner Ansicht nach unberechtigte Gleichbehandlung von Fachärzten und Heilgymnasten.

B.9.3. Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 fügt in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 einen Artikel 21*bis* § 1 ein, der folgendes bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 2 § 1, und ohne daß die Bedeutung des Begriffs der Heilkunde im Sinne dieses Artikels eingeschränkt wird, darf niemand die Heilgymnastik ausüben, wenn er nicht Inhaber einer von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister ausgestellten Anerkennung ist. »

Der Klagegrund geht davon aus, daß diese Bestimmung zur Folge hat, daß auch Fachärzte einer Anerkennung bedürfen, um die Heilgymnastik ausüben zu können.

B.9.4. Sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst (« In Abweichung von Artikel 2 § 1, und ohne daß die Bedeutung des Begriffs der Heilkunde im Sinne dieses Artikels eingeschränkt wird) » als auch aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wird ersichtlich, daß die Heilgymnastik nach wie vor von Ärzten ausgeübt werden darf (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 944-2, S. 19, und *Ann.*, Kammer, 15. März 1995, S. 1050), ohne daß sie dazu einer spezifischen Anerkennung bedürfen.

B.9.5. Der Klagegrund entbehrt der faktischen Grundlage.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

B.10.1. Der Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß die Heilgymnastik nur auf eine Vorschrift hin ausgeübt werden dürfe, welche ein Schriftstück sein müsse, das die Diagnose bzw. die Angaben des Befunds enthalte, wohingegen « nicht ohne Verletzung der Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots angenommen werden kann, daß jede Person, die berechtigt ist, die Heilkunde auszuüben, eine genaue Vorschrift ausstellen kann » und wohingegen diese Maßnahme nicht adäquat sei, « das Problem der Vorschriften zu lösen und zu verhindern, daß die Heilgymnasten den Bereich der Ausübung der Heilkunde betreten würden ».

B.10.2. Soweit im Klagegrund nicht angegeben wird, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden sollen, und der Klagegrund sich nicht auf die angefochtene Gesetzesbestimmung bezieht, sondern auf eine angebliche Sachlage, ist ihm nicht beizupflichten.

Soweit der Klagegrund dahingehend aufzufassen ist, daß die Sachlage der Heilgymnasten mit derjenigen der Ärzte verglichen wird, genügt der Hinweis auf die Erwägungen zum zweiten Klagegrund.

B.10.3. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnissnummer 915

B.11.1. Dem Klagegrund zufolge würde Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1995 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem er einen Nationalen Rat für Heilgymnastik einsetze, der sich aus vierzehn Heilgymnasten und nur sechs zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Mitgliedern zusammensetze, wobei drei von den letztgenannten Personen Hausärzte, die übrigen drei auf die genannten Fachbereiche spezialisierte Fachärzte sein müßten.

B.11.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1995 fügt in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 einen Artikel 21^{ter} ein, der die Einsetzung - bei dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister - eines Nationalen Rates für Heilgymnastik vorsieht, dessen Aufgabe darin besteht, die Behörde über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Heilgymnastik zu beraten.

B.11.3. Der Hof ersieht nicht, wie die Kategorie der Ärzte gegenüber den Heilgymnasten durch die besagten Bestimmungen infolge der Zusammensetzung eines Rates diskriminiert werden würde, der in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Heilgymnastik über eine beratende Funktion verfügt, zumal die Entscheidungen mit einer qualifizierten Mehrheit im Sinne von Paragraph 7 von Artikel 21^{ter} getroffen werden müssen.

B.11.4. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

B.12.1. In diesem Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, wobei vorgebracht wird, daß Artikel 24 des Gesetzes vom 6. April 1995 die Vertretung zweier Heilgymnasten im Nationalen Rat für paramedizinische Berufe ermögliche. Dem « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten » zufolge soll dadurch das Gleichgewicht innerhalb dieses Rates zuungunsten der Ärzte gestört werden.

B.12.2. Der beanstandete Artikel ändert die in Artikel 30 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 festgelegte Zusammensetzung des Nationalen Rates für paramedizinische Berufe ab, indem eine separate Vertretung durch zwei Heilgymnasten vorgesehen wird. Die erforderliche Parität zwischen einerseits der Gesamtanzahl von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern und andererseits den Paramedizinern und Krankenpflegern wird dadurch nicht beeinflusst, da die Heilgymnasten weder der einen noch der anderen Kategorie zuzuordnen sind.

B.12.3. Daß im Nationalen Rat für paramedizinische Berufe eine separate Vertretung der Heilgymnasten vorgesehen wird, steht in einem angemessenen Zusammenhang zur Absicht des Gesetzgebers, den Heilgymnasten ein spezifisches gesetzliches Statut zu geben, welches zwischen dem medizinischen und dem paramedizinischen Niveau angesiedelt ist.

Im übrigen präzisiert die klagende Partei nicht, in welcher Hinsicht - und der Hof ersieht nicht, wie - die angefochtenen Bestimmung eine Diskriminierung zuungunsten der Ärzte mit sich bringen

würde.

B.12.4. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des siebten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 915

B.13.1. Diesem Klagegrund zufolge würde Artikel 39 des Gesetzes vom 6. April 1995 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem er eine Übergangsmaßnahme für Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Rechte angesichts der Ausübung der Heilgymnastik erworben hätten, ergreife und indem er jenen Studenten, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch für das akademische Jahr 1995-1996 einschreiben würden oder sich noch für das akademische Jahr 1996-1997 einschreiben würden, die gleichen Vorteile einräume wie denjenigen, die bereits wohlerworbene Rechte hätten.

B.13.2. Artikel 39 des Gesetzes vom 6. April 1995 bestimmt folgendes:

« In Abweichung von Artikel 21bis § 2 Absatz 2 wird die in Artikel 21bis § 1 genannte Anerkennung auf ihren Antrag hin folgenden Personen erteilt:

1° den vom Dienst für Gesundheitspflege des Nationalinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung anerkannten Personen. Dazu verfügen sie über zwei Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung. Während dieser Übergangszeit dürfen sie die Heilgymnastik weiterhin ausüben;

2° den Personen, die zum 1. November 1996 für eine Heilgymnastikausbildung eingeschrieben waren, welche den Zugang zu einem Hochschuldiplom in Heilgymnastik nach einem Vollzeitunterricht von mindestens drei Studienjahren erlaubt, soweit sie dieses Diplom vor dem 1. November 2001 erlangen. »

B.13.3. Die klagende Partei behauptet in ihrem Erwiderungsschriftsatz, daß die Übergangsbestimmung «die Personengruppe erweitert, angesichts deren die Fachärzte - wie in den übrigen sechs Klagegründen dargelegt wurde - diskriminiert wird ». Sie präzisiert nicht, in welcher Hinsicht - und der Hof ersieht nicht, wie - die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.13.4. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève